

Stellungnahme zum Entwurf Gesetzes zur Optimierung und Absicherung des Ausbaus der Windenergie auf See ("WindSeeG-Novelle 2026")

Registrierungsnummer im Register
der Interessenvertreter: R000802

17.08.2026



Vorwort (allgemeine Bemerkung)

VDMA Power Systems und seine Arbeitsgemeinschaften vertreten die Hersteller und Zulieferer von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen. Dazu zählen Hersteller von Offshore-Windenergieanlagen und Netztechnik sowie die Breite der herstellenden Windenergie- und Offshore-Zulieferindustrie. Die Wertschöpfung und Beschäftigung im Bereich Offshore-Windenergie liegt in Deutschland für Komponenten, Produktions- und Installationstechnik im Maschinen- und Anlagenbau in vielen – auch küstenfernen – Regionen und Bundesländern.

Auf Basis der Ziele und Ausschreibungen investiert die Industrie derzeit in Europa über 13 Milliarden Euro in neue Fabriken entlang der Offshore-Windenergie-Wertschöpfungskette. Die Windindustrie bietet heute 443.000 Arbeitsplätze in Europa ([Link](#)), im Jahr 2030 können es 600.000 sein, derzeit mit über 100.000 Jobs mit direktem Offshore-Windenergie-Bezug.

Alle Anlagen und ein großer Teil der Komponenten werden hier produziert. Die europäische Offshore-Windindustrie ist damit ein Schlüssel zur Vermeidung akuter Energie- sowie künftiger Technologieabhängigkeiten und zu einem resilienten Energiesystem in Europa.

Die Hersteller und Zulieferer von Windenergieanlagen in Europa können heute und in Zukunft alle Projekte beliefern, die realisiert werden, um verstetigte Ausbauziele zu erreichen. Sie passen ihre Kapazitäten an eine steigende Nachfrage an.

Um dieses Potenzial jedoch auszuschöpfen, sind zwei politische Herausforderungen zu lösen: Erstens liegt der Zubau in Deutschland und Europa weit hinter den Zielen zurück. Projekte werden gestrichen und Ausschreibungen scheitern. Infolgedessen mangelt es der Lieferkette an Planbarkeit. Unternehmen können ohne kalkulierbare Nachfrage weder expandieren noch investieren. Das Ausschreibungsdesign ist daher grundlegend anzupassen.

Zweitens sehen wir uns mit steigenden geopolitischen Risiken konfrontiert. Dies führt zu Verzerrungen, die die europäischen Lieferketten untergraben und die Resilienz und Sicherheit des Energiesystems zu schwächen drohen. Fairer Wettbewerb ist daher sicherzustellen.

Deutschland hat als Leitmarkt eine Vorreiterrolle, die bereits auf dem Nordseegipfel in Hamburg Anfang des Jahres deutlich wurde. Ambitionierte und beständige nationale Ziele sind wichtige Basis, aber noch relevanter sind die konsequente Umsetzung von Maßnahmen und politischen Rahmenbedingungen für die Projektrealisierung. Das künftige Ausschreibungsregime für Projekte muss einen tragfähigen Business Case und Investitionssicherheit ermöglichen. Zudem bedarf es einer politischen Strategie für bereits ausgeschriebene Projekte, um diese tatsächlich schnellstmöglich zur Realisierung zu bringen. Dies ist für die Lieferkette entscheidend, um eine stabile Ausbaupipeline zu gewährleisten und Boom-and-Bust-Zyklen bei den Produktions- und Installationsaktivitäten zu vermeiden.

Die Resilienz der Lieferkette und die Sicherheit des Energiesystems muss dabei mitgedacht werden. Europa braucht harmonisierte Resilienzmaßnahmen und Diversifizierungsinstrumente, die die gesamte Wertschöpfungskette stärken. Physische und Cybersicherheit müssen entlang der Lieferkette gewährleistet sein. In kritischen Infrastrukturen sollten nur vollständig zuverlässige Technologien von vertrauenswürdigen Partnern zum Einsatz kommen.

Grundsätzlich spielt Offshore-Windenergie nicht nur für die Stromversorgung, sondern auch für die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Wasserstoffwirtschaft eine wichtige Rolle. Daher ist es sinnvoll, langfristig technologieoffene Nutzung sowohl für die direkte Stromversorgung als auch für die Erzeugung von Wasserstoff mitzudenken.

Voraussetzung für Investitionen in ein industrielles Wachstum ist ein verstetigter Markt mit fairem Wettbewerb. Die Bundesregierung muss einen verlässlichen, nachhaltigen und fairen Rahmen für Windenergie auf See setzen, damit Projekte realisiert werden. Wir begrüßen, dass die Bundesregierung den Entwurf der WindSeeG-Novelle vorgelegt hat, und nehmen im Folgenden zu relevanten Regelungen Stellung deren Anpassung dringend erforderlich ist:

ZUSAMMENFASSUNG

- Investitionsrahmen konsequent auf Projektrealisierung ausrichten
- Marktvolumen verstetigen, boom & bust vermeiden
- Projektlebenszeiten verlängern
- Realisierung bezuschlagter Projekte sichern
- Cybersicherheitsrisiken voll ausschließen
- Resilienz praktikabel gewährleisten

Artikel 1 Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes

§ 2a Abs. 1 Ausschreibungsvolumen, Verteilung auf Gebotstermine

Es ist gut, dass die Bundesregierung am Ambitionsniveau von 70 GW installierter Offshore-Windenergie-Leistung festhält, die Bebauungsdichte der Projekte in der deutschen Nord- und Ostsee reduziert und Flexibilität bei der Umsetzung auch mit Projekten und Nachbarländern ermöglicht. Flexibilität auch bei den Ausschreibungsvolumen kann helfen, Projekte zu optimieren und zu realisieren. Der vorgesehene Spielraum für die jährlichen

Ausschreibungsmengen von 2.000 bis 4.800 MW ist jedoch zu weit gefasst. Die damit mögliche starke Schwankung der jährlichen Ausschreibungsvolumina birgt das Risiko von „Booms and Busts“ im Markt und erschwert eine verlässliche Kalkulation und Planung entlang der gesamten Lieferkette. Die Höhe des Spielraums ist daher zu überprüfen. Gerade für die Offshore-Windindustrie sind langfristige Visibilität und ein möglichst stetiger Markt entscheidend, um Produktionskapazitäten, Investitionen und Lieferketten belastbar zu planen. Dabei müssen auch die industriellen Realitäten und europaweiten Kapazitäten berücksichtigt werden – etwa die Verfügbarkeit und Auslastung von Installationsschiffen, Hafeninfrastrukturen und weiteren spezialisierten Komponenten und Dienstleistungen. Ein möglichst kontinuierlicher Ausbaupfad ermöglicht eine bessere europaweite Koordinierung und effiziente Nutzung bestehender Kapazitäten. Rückbau von installierter Leistung insbesondere ab 2035 ist zu berücksichtigen. Das im bestehenden WindSeeG vorgesehene Volumen von 4 GW pro Jahr sollte möglichst beibehalten werden.

Die implizit vorgeschriebene Überbauung von bis zu 20% ist kritisch. Die effiziente Flächen- und Netzanschlussnutzung ist wichtig. Sie darf allerdings nicht die Wirtschaftlichkeit der Projekte konterkarieren und LCoE maßgeblich erhöhen – insbesondere bei knapp bemessenen Höchstwerten – da sonst der avisierten Kosteneffizienz entgegengewirkt wird. Der optimale Überbauungsgrad variiert je nach Standort und sollte in der Verantwortung der Projektentwickler liegen. Nach Fachstudien bspw. von Frontier Economics 2026 ist eher ein Korridor im niedrigen bis mittleren einstelligen Prozentbereich wirtschaftlich sinnvoll.

Bei Regelungen, die Anreize für technisches Layout der Anlagen betreffen/ändern, ist angemessener Vorlauf und Vertrauensschutz zu gewährleisten, damit Hersteller und Lieferketten sich daran entsprechend ausrichten können.

§ 2a Abs. 2 Ausschreibungsvolumen, Verteilung auf Gebotstermine

Der Zuschnitt der vergebenen Flächen sollte auf 1.000 und 2.000 MW Projekte festgelegt werden, da ein Mix aus Projekten dieser Größen Vor- und Nachteile kleinerer und größerer Flächen ausbalanciert und sich auch weit über Deutschland hinaus als optimal für ausreichend Akteursvielfalt, Risikomanagement, effiziente Nutzung der Infrastruktur und Häfen sowie der Anbindung ans Netz (2 GW Standard) erweisen kann. Kleinere / fragmentiertere Zuschnitte sind abzulehnen, da sie Skaleneffekte konterkarieren würden. Größere/ konzentrierte Flächen würden die Akteursvielfalt einschränken.

§ 3 Nr. 6a Begriffsbestimmungen – operative Kontrolle

Die Definition der „operativen Kontrolle“ bedarf weiterer Präzisierung, um eine konsistente und praxisgerechte Anwendung der Regelung sicherzustellen. Eine eindeutige Abgrenzung ist erforderlich, um Rechtsunsicherheiten bei der Ausgestaltung etablierter Betriebs- und

Servicemodelle zu vermeiden. Dabei sollte die Expertise der Industrie angemessen eingebunden werden, um den richtigen und notwendigen politischen Sicherheitszielen und den betrieblichen Anforderungen moderner Offshore-Windenergieprojekte gleichermaßen Rechnung zu tragen.

§ 3 Nr. 9 Begriffsbestimmungen – Elektrolyse

Wir begrüßen die Öffnung für innovative Energiegewinnungsanlagen und hybride Anschlusskonzepte. Solche Ansätze können zusätzliche Flexibilitätsoptionen schaffen und zur sektorenübergreifenden Integration erneuerbarer Energien beitragen. Die konkrete Ausgestaltung sollte technologieoffen erfolgen und marktgetriebene Lösungen ermöglichen.

§ 18 Abs. 1 Sicherheit

Klare Anreize und Anforderungen für die Umsetzung vergebener Projekte haben eine hohe Bedeutung, damit künftig Projekte möglichst verlässlich realisiert werden. Daran müssen sich Sicherheitsregelungen orientieren. Sie müssen ausreichend hoch sein, um die Umsetzung von Projekten begünstigen, dürfen aber nicht so hoch sein, dass sie Finanzierung erschweren.

§ 19 Höchstwert [auch bzgl. §53 Höchstwert für zentral voruntersuchte Flächen]

Die Fachgespräche zum StromVKG haben zuletzt deutlich gezeigt: Die Festlegung der Höchstwerte ist eine zentrale Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Ausschreibungen und für belastbare Investitions- und Gebotsentscheidungen der Marktakteure. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass die Höchstwerte frühzeitig verbindlich festgelegt werden. Nur auf dieser Basis können Unternehmen die Wirtschaftlichkeit ihrer Projekte realistisch kalkulieren, Finanzierungen strukturieren und fundierte Gebotsentscheidungen treffen.

Höchstwerte sollten, wie in allen anderen relevanten europäischen Märkten, indexiert ausgestaltet werden, um Kostenentwicklungen sachgerecht im Markt abzubilden und nicht steuerbare Risiken zu reduzieren. Übliche Inflationsrisiken können Marktteilnehmer grundsätzlich selbst hedgen; außergewöhnliche externe Preisschocks bei Materialien, Komponenten, Finanzierung oder Lieferketten sind jedoch nur begrenzt absicherbar und sollten im Ausschreibungsdesign berücksichtigt werden.

Eine sachgerechte Indexierung schafft mehr Investitionssicherheit, reduziert Risikoprämien und ermöglicht marktgerechtere und damit deutlich niedrigere Gebote. Gleichzeitig stärkt sie die Beteiligung und Wettbewerbsfähigkeit der Ausschreibungen und unterstützt einen verlässlichen Ausbau.

Die im Entwurf gegebenen Höchstwerte sind in Kombination mit der fehlenden Indexierung deutlich zu eng bemessen. Damit entsteht das Risiko, dass Ausschreibungen erneut ins Leere laufen. In vergleichbaren Märkten, etwa den Niederlanden, wurden die Vergütungssätze zuletzt entsprechend angepasst. Auch die Bundesregierung hat beim StromVKG erkannt, dass die Ausgestaltung im Zusammenspiel mit kalkulatorischen Risiken angepasst werden muss. Daher sollte geprüft werden, die Höchstwerte anzuheben, gleichzeitig möglicherweise den Festlegungskorridor der BNetzA einzugrenzen und eine Indexierung einzuführen. So lässt sich die Ertragsperspektive klarer eingrenzen und kalkulierbarer machen – auch im Sinne kosteneffizienter Gebotswerte.

§ 20 Abs. 1 Zweistufiges Zuschlagsverfahren

Wenn nur ein Teil des „Zweistufigen Zuschlagsverfahrens“ Investitionsanreize und einen Rahmen für Projektrealisierung gewährleistet, ist dieses Verfahren abzulehnen, denn in diesem Fall bietet der Teil, der weiter auf ungedeckeltem negativen Bieten beruht keine verbesserten Rahmenbedingungen gegenüber der gescheiterten Ausschreibung im August 2025 und birgt die reale Gefahr, zum gleichen Ergebnis zu führen.

Das Risiko ist zu hoch, dass ein Bieter dieses letztendlich nicht umsetzen könnte und würde, etwa wenn sich die ökonomischen Randbedingungen entgegen seinen Erwartungen verändern würden. Eine Nichtrealisierung von vergebenen Projekten ist aber in jedem Fall zu vermeiden, da hier nicht nur die Ausbauzielerreichung gefährdet würde, sondern Probleme entlang der gesamten Liefer- und Wertschöpfungskette entstehen würden. Diesen Fehler der Vergangenheit gilt es dringend zu heilen und nicht zu wiederholen.

Die faktische Möglichkeit ungedeckelten negativen Bietens und dynamischer Gebotsverfahren aufrechtzuerhalten und zur Fortsetzung des ruinösen Kostensenkungswettbewerb der Lieferkette der vergangenen Jahre beizutragen, würde mit den genannten Konsequenzen in Bezug auf höchste Realisierungsrisiken und in der Folge Versorgungssicherheit und Resilienz gefährden und ist daher abzulehnen. Ein erprobtes und einfach umsetzbares CfD-Regime ist daher vorzuziehen und daneben zu gewährleisten, dass auch Stromabnahmeverträge (PPAs) gestärkt werden – denn ein CfD allein ist kein Allheilmittel und muss richtig ausgestaltet und marktlich wirksam sein. Ein wie im Vereinigten Königreich erprobtes oder zumindest erfolgreich demonstriertes CfD-Regime wie in Dänemark ist daher auch in Deutschland einzuführen und zu gewährleisten, dass auch Stromabnahmeverträge (PPAs) gestärkt werden. Statt einem „entweder PPA oder CfD“ Ausschreibungsdesign, das möglicherweise weder zu Projekten noch zu Wertschöpfung führt, brauchen wir ein „sowohl als auch“ Design, das CfDs und einen möglichen Wechsel zu PPAs sichert. Die im Bereich Offshore-Wingenergie aktiven Verbände haben entsprechende Vorschläge ausgearbeitet und zuletzt in einer gemeinsamen Pressemitteilung zur Vorstellung der Halbjahreszahlen einhellig bekräftigt. Dies darf nicht weiter ignoriert werden, wenn Bundesregierung und Bundestag offenkundige Fehler korrigieren wollen.

§ 26 Ausschreibungen für bestehende Projekte

Umsetzung der bestehenden Projektpipeline sichern und Abreißen des Zubaus dringend vermeiden: Seit 2023 wurden mit 17.8 GW zahlreiche Projekte mit äußerst hohem Volumen in den Ausschreibungen für Offshore-Windenergie in Deutschland vergeben. Zur Erreichung der Ziele der Bundesregierung zur Dekarbonisierung des Stromsektors ist es unbedingt notwendig, dass diese Projekte ohne weitere Verzögerungen umgesetzt werden.

Die Hersteller und Zulieferer in der Windindustrie stellen sich mit zweistelligen Milliardeninvestitionen auf einen Hochlauf der Offshore-Windenergie in Deutschland, Europa und weltweit ein.

Mit einem Abreißen des Zubaus in Deutschland als einen der wichtigsten Märkte für Offshore-Windenergie aufgrund scheiternder Projekte aus den vergangenen Ausschreibungsrunden würde diese Entwicklung konterkariert werden. Ein Scheitern bzw. weitere Verzögerungen dieser Projekte wären für die Auslastung und Produktionsplanung in der Lieferkette fatal, würden immensen wirtschaftlichen Schaden anrichten und sind unbedingt zu vermeiden. Dafür muss der politische Rahmen Sorge tragen. Wir ermutigen die Bundesregierung, gemeinsam mit den betroffenen Unternehmen Lösungen zur schnellstmöglichen Projektrealisierung zu finden sowie Klarheit herzustellen.

In den letzten Monaten und Jahren war auf europäischen Märkten ein massives Wegbrechen von Projekten zu beobachten, weshalb dem deutschen Offshore Windenergiemarkt als Leitmarkt in der EU in den kommenden Jahren eine noch wichtigere Rolle zukommt, wenn es um den Erhalt sowie den weiteren Ausbau von Fertigungsstätten und Arbeitsplätzen geht. Eine solche Perspektive für die bezuschlagten Projekte muss im Fokus der Bundesregierung liegen, das laufende Gesetzesverfahren bietet die Möglichkeit hier notwendige Maßnahmen auch für diese Projekte umzusetzen!

§ 51a Anforderungen an das Präqualifikationskriterium Resilienz

Bezüglich der Anwendung des Resilienzkriteriums sind die mit den Herstellern und Zulieferern von Windenergieanlagen ausgearbeiteten Positionen und die branchenübergreifenden Empfehlungen von WindEurope zu beachten:

Die Anwendung der Regel zur maximalen Anzahl zulässiger Komponenten aus einem einzelnen Drittland sollte als Vorqualifikationskriterium angewendet werden. Dies stellt sicher, dass für alle Marktteilnehmer die gleichen Anforderungen gelten und die Lieferkette einen Überblick über die europäische Nachfrage erhält.

Die Anwendung der Regel zur Diversifizierung stark importabhängiger Komponenten wie Permanentmagnete sollte als Zuschlagskriterium angewendet werden. VDMA Power Systems begrüßt, dass der Referentenentwurf aus dem BMWE entsprechende Vorschläge erarbeitet hat. Solange es keine etablierte diversifizierte Lieferkette für den Abbau, die Verarbeitung und die Herstellung von Permanentmagneten gibt, kann dies nicht als Vorqualifikationskriterium gelten.

Hier ist wichtig, dass entsprechend der Roadmap für Permanentmagneten in der Windindustrie, die BMW gemeinsam mit der Industrie erarbeitet hat, die Möglichkeit eines erhöhten Schwellenwerts von 50% auf 85% im Falle hoher Abhängigkeiten genutzt wird – sofern die Lieferkettenrealität absehbar keine andere Möglichkeit zulässt. Wo Kriterien nicht erfüllbar sind, muss die Möglichkeit für einen Waiver genutzt werden.

Die Teilanforderungen zur Resilienz sollten nicht gleichzeitig als Vorqualifikations- und Zuschlagskriterien sowie als Punktesystem angewendet werden. Wenn beispielsweise die Regel zur maximalen Anzahl von Komponenten, die aus einem einzelnen Drittland stammen dürfen, in der Vorqualifikation enthalten ist, sollte sie nicht gleichzeitig als Vergabekriterium verwendet werden. Dies führt zu unnötiger Komplexität. Zuschlagskriterien können nach enger Konsultation mit der Branche eingeführt werden, wenn Kriterien als Präqualifikation etabliert und auch als Zuschlagskriterium einfach nachweisbar sind.

§ 69 Abs. 7 Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung

Ein wichtiger Ansatz ist die Verlängerung der Genehmigungen für Offshore Windenergieprojekte und Netzanbindungssysteme auf künftig 35 Jahre, damit die langfristige Planbarkeit verbessert wird. Dies muss für bezuschlagte Projekte gleichermaßen gelten. Bürokratische Verfahren zum Nachweis von Lebensdauern sind zu vermeiden.

§ 83a Abs. 1 Nachweispflichten zur Einhaltung von Kriterien und Sanktionen bei Nichteinhaltung der Kriterien [auch bzgl. §15a (neu) Anforderungen an das Präqualifikationskriterium Cyber- und Datensicherheit]

VDMA Power Systems unterstützt die Ziele des NZIA, Abhängigkeiten von einzelnen Herkunftsländern zu vermeiden. Für ein versorgungsicheres, kosteneffizientes und klimaneutrales Energiesystem sowie die Verringerung von Abhängigkeiten in Europa ist eine effiziente und resiliente europäische Lieferkette erforderlich.

Der NZIA-Umsetzungs-Rechtsakt zielt jedoch lediglich auf eine internationale Diversifizierung der Lieferketten ab. Damit die Industrie in Europa investiert und ihre Wertschöpfung ausbaut, sind über den EU-NZIA hinaus zusätzliche Maßnahmen und eine konsistente europäische industriepolitische Strategie erforderlich, die auch ein globales wettbewerbliches level playing field sowie wirtschaftliche Standortfaktoren und eine verlässliche Nachfrage in der EU und ihren Mitgliedsstaaten berücksichtigt. Hierfür sollte sich die Bundesregierung in der EU etwa bei der Durchsetzung und Umsetzung des Industrial Accelerator Acts (IAA) weiter einsetzen. Mögliche Umgehungstatbestände für industriepolitische Ziele sollten konsequent ausgeschlossen werden – auch bei nicht-Preis-Kriterien.

Die Ausgestaltung der Anforderungen sollte möglichst EU-weit harmonisiert erfolgen und darf nicht zu übermäßigen bürokratischen Hürden oder zu technologischer Diskriminierung führen.

In die Ausgestaltung der entsprechenden Verordnung muss die Industrie angemessen eingebunden werden.

Nachweisverfahren

- Um zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Überprüfung der Herkunft von Komponenten zu vermeiden, sollten keine zusätzlichen/neuen bürokratischen Verfahren geschaffen werden. Grundsätzlich sollten Lieferantenerklärungen als gültiger Herkunftsnachweis im Importprozess akzeptiert werden – begleitet von geeigneten Stichprobenverfahren durch die Behörden.
- Die Konformität wird mit der Abgabe des Gebots erklärt. Allerdings kann der Konformitätsnachweis sinnvoll erst bei/nach der Lieferung und nicht zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe verlangt werden, um die Flexibilität der Lieferkette zu erhalten und Optimierungen oder alternative Lösungen zu ermöglichen.
- Unternehmen sollten nicht für die Nichtlieferung von Projekten im Rahmen des NZIA pönalisiert werden, wenn höhere Gewalt und unvorhergesehene Marktbeschränkungen auftreten, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen.
- Bezüglich der Ausgestaltung und Anwendung des Nachhaltigkeitskriteriums ist die Industrie angemessen einzubeziehen. Auch hier finden sich Ansätze in den Empfehlungen von WindEurope. Denkbar ist, dieses Kriterium für Offshore-Windenergie spezifiziert nach „Main Specific Components“, vergleichbar mit Frankreich, einzuführen.

Cybersicherheit – Verweis auf §15a (neu)

Cybersicherheitsanforderungen müssen Sorge dafür tragen, dass ausschließlich vertrauenswürdige Anlagen und Systeme ans Netz kommen. Cybersicherheit sollte daher als Präqualifikationskriterium für alle Ausschreibungen und 100% der Volumina angewendet werden und das vollständige Energiesystem abdecken. Der Risikomanagementbasierte Ansatz der EU-NIS2 bietet hierfür eine wichtige Grundlage. Jedoch besteht eine Regelungslücke bezüglich berechtigtem Fernsteuerungszugriff auf Anlagen von Herstellerseite. Die aktuelle Gesetzeslage reguliert nicht ausreichend nicht-technische Risiken auf Gesamtanlagenebene, die seitens Herstellern aus nicht-vertrauenswürdigen Lieferländern potenziell immense Risiken für die nationale Sicherheit mit sich bringen. Das Cybersicherheitskriterium vermeidet Risiken nur ausreichend, wenn hier zusätzliche Regelungen getroffen werden – auch mit Blick auf kumulierten herstellerseitigen Zugriff aller ans Netz angeschlossener Anlagen, sofern dieser eine kritische Schwelle übersteigt. Es ist von immenser Bedeutung, dass dieses Risiko im Gesetz ausgeschlossen wird. Dies muss für sämtliche Anlagen gelten und darf nicht nur Risiken einzelner Segmente reduzieren. Die jüngste Entscheidung der EU-Kommission, europäische Fördermittel nicht mehr für Wechselrichter aus Hochrisiko-Staaten bereitzustellen, verdeutlicht die Relevanz der entsprechenden Sicherheitsrisiken.

Mögliche Nachweisaufwände müssen praktikabel ausgestaltet sein und dürfen kein Vorwand sein, denn Sicherheit muss höchste Priorität haben.

Die vorgesehenen Anforderungen bedürfen in der Praxis weiterer Konkretisierung, um eine rechtssichere und einheitliche Umsetzung sicherzustellen.

Insbesondere sollten Definitionen und Nachweisanforderungen für die Begriffe „IKT-Anbieter“, „IKT-Produkte“ sowie „operative Kontrolle“ präzisiert werden.

Darüber hinaus besteht Klarstellungsbedarf hinsichtlich des Anwendungsbereichs der DIN ISO 27001-Anforderung entlang der Lieferkette, der Anerkennung geeigneter Nachweise für die Erfüllung der IEC-62443-Anforderungen sowie der konkreten Nachweispflichten für Bieter und Technologielieferanten.

Der Verweis auf IEC 62443-2 SL2 (Zertifizierung) ist zu prüfen. In Ch. 2 der IEC 62443 Serie gibt es keine Security Levels und keine entsprechende Zertifizierung. Ggf. ist IEC 62443 4-2 gemeint. Der Nachweis eines angemessenen Sicherheitsniveaus sollte nicht ausschließlich über produktbezogene Zertifizierungen erfolgen können. Vielmehr sollten auch alternative und gleichwertige Nachweisformen anerkannt werden, sofern diese die wirksame Umsetzung von Security-by-Design-, Defense-in-Depth- und systemischen Sicherheitskonzepten belegen und insgesamt ein gleichwertiges Schutzniveau nachweisen.

Die Einschränkung der IKT-Zertifizierungsanforderung (IEC 62443-2 SL2) gilt im Entwurf für "unionsfremde Anbieter". Dies sollte generell gelten, nicht nur für "unionsfremde Anbieter".

Die Expertise der Industrie sollte frühzeitig in die Ausgestaltung der entsprechenden Ausführungs- und Bewertungsmaßstäbe einbezogen werden, um technische Umsetzbarkeit, Verhältnismäßigkeit und Planungssicherheit sicherzustellen.

Kontakt:

[REDACTED]
[REDACTED] Power Systems Energiepolitik
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED] Power Systems Technik & Innovation
[REDACTED]
[REDACTED]

Lobbyregister: R000802
EU-Transparenzregister ID: 9765362691-45

[vdma.eu](https://www.vdma.eu)